



GRUSSWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

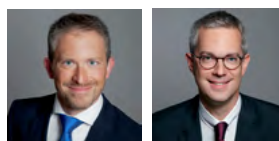
in dieser Ausgabe des MEYER-KÖRING Unternehmerbriefs finden Sie wieder wichtige Themen und Beispiele, die wir aus dem breiten Feld der bedeutenden Rechtsfragen speziell für Sie selektiert und eingeordnet haben.

So erfahren Sie auf den folgenden Seiten, welche häufigen Fehler beim Ausschreiben von Stellen unbedingt vermieden werden sollten. Außerdem informieren wir über erforderliche Regelungen in der „Unternehmerehe“, beleuchten die Möglichkeiten der steuerrechtlichen Ausnutzung des Investitionsabzugsbetrags und erläutern anhand eines aktuellen Urteils die wichtigsten steuerlichen Regeln beim Verpflegen und Unterhalten von Geschäftsfreunden.

Wir hoffen, dass wir Ihnen auch mit diesem Unternehmerbrief einige wichtige Informationen geben können und wünschen Ihnen viel Freude und neue Erkenntnisse bei der Lektüre. Über Ihre Fragen, Lob, Kritik und Anregungen freuen wir uns unter newsletter@meyer-koering.de.

Mit besten Grüßen

DR. STEPHAN DORNBUSCH UND
WOLF CONSTANTIN BARTHA
GESCHÄFTSFÜHRENDE PARTNER



Wolf Constantin
Bartha

Dr. Stephan
Dornbusch

EINS, ZWEI, DREI, DIE PRÜFUNG IST MIR EINERLEI ...

Ganz so einfach ist es natürlich nicht, aber es mutet fast wie Zauberei an, wenn mittels Investitionsabzugsbetrag (IAB) mit der Rückendeckung des Bundesfinanzhofs (BFH) Mehrergebnisse in Betriebsprüfungen zerschlagen werden können.

Nach § 7g EStG besteht bei kleineren bis mittleren Betrieben die Möglich-

keit, das steuerliche Ergebnis um 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu mindern (IAB), die mindestens bis zum Ende des dem Anschaffungs-/Herstellungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs in inländischer Betriebsstätte genutzt werden. Die Bildung des IAB unterliegt dem

INHALT

- S. 1 Grußwort
- S. 1 Eins, zwei, drei, die Prüfung ist mir einerlei ...
- S. 2 Unternehmerehe – Fallstricke bei Heirat und Scheidung
- S. 3 Kein grundsätzliches Abzugsverbot bei Veranstaltung für Geschäftsfreunde
- S. 4 Häufige Fehler bei der Stellenausschreibung
- S. 5 Zur (geplanten) Reform des Vergaberechts im Unterschwellenbereich
- S. 5 Kanzlei-Neuigkeiten
- S. 5 Impressum

Wahlrecht des Unternehmers und ist möglich, wenn der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahrs die in der Norm genannten Größenmerkmale einhält.

Der BFH hat entschieden (BFH, Urt. v. 28.04.2016 – I R 31/15, BFH/NV 16, 1502; Urt. v. 23.03.2016 – IV R 9/14, BFH/NV 16, 1500), dass ein IAB bis zur materiellen Bestandskraft gebildet werden kann. Das gilt insbesondere dann, wenn die Betriebsprüfung einen Veranlagungszeitraum „aufmacht“ und Mehrergebnisse kompensiert werden sollen. Dieses Instrument erinnert an das von Miraculix an Asterix vor jedem Abenteuer ausgehängte Fläschchen Zaubersant. ▶

► EINS, ZWEI, DREI, DIE PRÜFUNG
IST MIR EINERLEI ...

Einsetzbar ist dieses Fläschchen, wenn Argumente gegen das Mehrergebnis zu scheitern drohen. Ebenso können neue IABe gebildet werden, um das rückgängigmachen zuvor gebildeter IABe aufzulegen, und zwar selbst dann, wenn mangels Investitionen in Vorjahren gebildete IABe betroffen sind und Ergebnisse dieser Vorjahre erhöht werden sollen. Das Finanzamt greift dann selbst in die Bestandskraft ein und eröffnet die Möglichkeit, für dieses Altjahr noch einen alternativen IAB zu bilden (§ 7g Abs. 4 EStG; Sächs. FG, Urt. v. 15.07.2014 – 6K 824/14).

Ebenso wie es bei Asterix stets auf die geheime Mixtur des Druiden ankommt, müssen natürlich Regeln eingehalten werden, die der BFH konkretisiert:

1. Darlegung und Beleg der Umstände, aus denen sich die Absicht der Investition innerhalb eines be-

stimmten Zeitraums ergibt. Zwar verlangt die seit dem 1.1.2016 geltende Rechtslage keine Investitionsabsicht, es ist aber zu erwarten, dass der aus früheren Zeiten bekannte „Finanzierungszusammenhang“ reanimiert wird. So oder so sollten die Umstände eines Investitionsvorhabens belegt werden können, was besonders plausibel bei Ersatzbeschaffung ausgefallener Wirtschaftsgüter ist.

2. Damit die „Mixtur“ stimmt, muss sich das Investitionsvorhaben auf ein bewegliches Investitionsgut des inländischen Anlagevermögens beziehen, das zu mindestens 90 Prozent der betrieblichen Nutzung dient. Das wird bei Pkw nicht angenommen, wenn der private Nutzungsanteil nach der 1-Prozent-Methode ermittelt wird.

3. Es soll keine Rolle spielen, ob das Investitionsgut im Zeitpunkt der nachträglichen Antragstellung be-

schaft ist (BFH, Urt. v. 23.03.2016 IV R 9/14, a.a.O.). Selbstverständlich ist aber eine Anschaffung ein starkes Indiz für eine vorherige Investitionsabsicht. Daneben ist der gesetzliche Investitionszeitraum von drei Jahren zu beachten.

4. Für die betroffenen Jahre ggfs. abweichende Gesetzesfassungen sind zu berücksichtigen.

Fazit: Auch wenn das BMF sich mit Schreiben vom 20.11.2013 (IV C 6 – S 2139-b/07/10002 – BStBl. I 2013, 1493, Rz. 26) gegen die Kompensation von Mehrergebnissen durch nachträgliche IAB gewehrt hatte, zeigt unsere Erfahrung, dass die Finanzämter die neue Rechtsprechung in der Praxis akzeptieren. Mit der richtigen Beratung kann man also davon ausgehen, dass einem nicht der Himmel auf den Kopf fällt.

MARIO KNEPPER
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

UNTERNEHMEREHE – FALLSTRICKE BEI HEIRAT UND SCHEIDUNG

Nicht selten kommt es vor, dass in der Ehe Berufliches und Privates ungewollt miteinander verknüpft werden. Folgen für Unternehmen lassen sich jedoch mit einer vorausschauenden güterrechtlichen Planung vermeiden.

Regelfall: gesetzlicher Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft

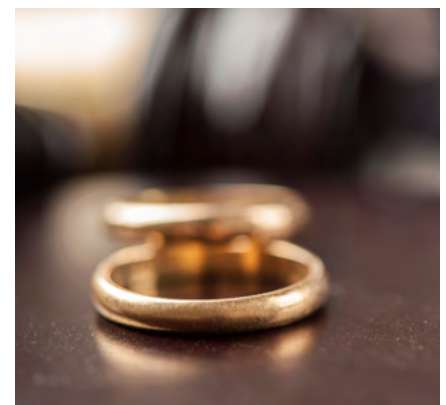
Mit der Heirat begründen die Eheleute den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, wenn sie nichts anderes vereinbart haben. Solange die Ehe intakt ist, hat dies für die meisten Verheirateten keine spürbaren Auswirkungen, denn auch nach der Eheschließung bleibt hinsichtlich des Vermögens grundsätzlich alles wie zuvor: Die Eheleute werden nicht automatisch Miteigentümer an den Vermögenswerten des anderen. Die Heirat mit einem Unternehmer führt also nicht ohne Weiteres dazu, dass der

andere Ehepartner an dem Unternehmen beteiligt wird oder in irgendeiner Form dafür mit haftet. Zu beachten ist allerdings, dass ein Ehepartner nur mit Einwilligung des anderen Ehepartners über sein Vermögen im Ganzen verfügen kann. Wenn der Betrieb im Wesentlichen die einzige Vermögensposition des Unternehmers darstellt, ist für Verfügungen über den Betrieb also auch die Einwilligung des anderen Ehepartners erforderlich.

Ausgleichsanspruch bei Scheidung

Auswirkungen hat der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aber bei der Scheidung. Das Gesetz sieht vor, dass im Falle der Scheidung ein Zugewinnausgleich durchzuführen ist. Durch Auflisten des Anfangs- und Endvermögens wird dabei zunächst ermittelt, welches Vermögen die Eheleute während der Ehezeit jeweils erwirtschaftet haben. Der Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt, stellt den Zugewinn dar. Ausgleichspflichtig ist der Ehepartner

mit dem höheren Zugewinn. Bei einer Unternehmerehe können auch Firmenanteile zu berücksichtigende Vermögenspositionen darstellen. Der ausgleichsberechtigte Ehepartner hat dann unter Umständen über den Zugewinnausgleich Anteil an der Wertentwicklung des Betriebs. Wenn der Ehepartner seiner Ausgleichspflicht nicht nachkommt, besteht sogar die Gefahr, dass in das Betriebsvermögen



Hat eine Heirat Folgen für ein Unternehmen, kann ein Ehevertrag das Betriebsvermögen im Scheidungsfall vor Zugriff schützen.

► UNTERNEHMEREHE – FALLSTRICKE
BEI HEIRAT UND SCHEIDUNG

vollstreckt wird, wenn es kein weiteres Vermögen gibt.

Wann ist ein Ehevertrag sinnvoll?

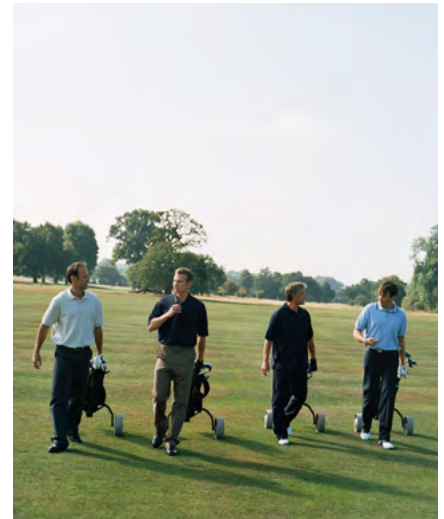
Ob ein Ehevertrag empfehlenswert ist, kommt auf die Interessenlage der (zukünftigen) Eheleute an. Oftmals ist es ratsam, die Firmenbeteiligungen außen vor zu lassen und den Ehepartner im Scheidungsfall nicht daran teilhaben zu lassen. Zudem sehen schon viele Gesellschaftsverträge vor, dass die Beteiligung an der Gesellschaft aus dem Zugewinnausgleich auszuklammern ist.

Übrigens besteht auch noch nach der Eheschließung die Möglichkeit, einen Ehevertrag zu schließen und damit rückwirkend abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Regelungsmöglichkeiten beim Abschluss eines Ehevertrags

Der Zugewinnausgleich kann für den Fall der Scheidung komplett ausgeschlossen werden, es können aber auch nur einzelne Vermögenspositionen ausgeklammert werden. Möglich ist auch, dass die Eheleute im Rahmen des Ehevertrags einen anderen Güterstand, in der Regel Gütertrennung, vereinbaren. Dann partizipiert kein Ehepartner an dem erwirtschafteten Vermögen des anderen. Entscheidend ist vor allem der Wortlaut der Regelungen: Der Vertrag sollte immer berücksichtigen, dass sich die Verhältnisse auch einmal ändern können und auch für diesen Fall eine interessengerechte Absprache vorsehen.

MIRIAM HACHENBERG
RECHTSANWÄLTIN ■



Eine Sportveranstaltung für Geschäftsfreunde unterliegt laut BFH nicht unbedingt dem Abzugsverbot.

Demzufolge können auch Aufwendungen ohne jede sportliche Grundlage dem Abzugsverbot unterfallen. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich um unangemessene Aufwendungen handelt.

Die Unangemessenheit wird mit Hilfe einer „Ähnlichkeitsprüfung“ bewertet: Hebt sich eine Tätigkeit oder Veranstaltung nach Art und Weise oder dem Ort ihrer Durchführung von einer gewöhnlichen Feierlichkeit ab, so dass sie als unüblich zu bezeichnen wäre, greift das Abzugsverbot. Anderenfalls handelt es sich um abziehbare Betriebsausgaben.

3. Ein „Eventcharakter“, ein geschlossener oder großer Teilnehmerkreis oder die Bestätigung der Gäste in ihrer „wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung“ reichen allerdings nicht aus, um eine Unüblichkeit zu begründen. Denn die Veranstaltung selbst muss hinsichtlich ihrer Durchführung oder des Veranstaltungsortes die Grenze zur Unüblichkeit überschreiten.

Da sich das FG hiermit nicht befasst hatte, verwies der BFH die Sache zurück.

Fazit: Der BFH macht in seiner Entscheidung die Notwendigkeit einer Einzelfallbetrachtung deutlich und ►

KEIN GRUNDSÄTZLICHES ABZUGSVERBOT BEI VERANSTALTUNG FÜR GESCHÄFTSFREUNDE

Vor Kurzem hat sich der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 13.07.2016 – VIII R 26/14) mit der Frage befasst, ob Aufwendungen für das Bewirten und Unterhalten von Geschäftsfreunden als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Die Klägerin, eine Partnerschaftsgesellschaft, hatte auf dem privaten Wohngrundstück eines ihrer Gesellschafter 358 männliche Teilnehmer zu einem Gartenfest („Herrenabend“) empfangen, bewirte und unterhalten. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rund 20.000 Euro. Als das Finanzamt den Abzug als Betriebskosten verweigerte, klagte die Gesellschaft.

Der BFH entschied: Aufwendungen für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden unterfallen nicht grundsätzlich dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG.

Das Wichtigste zusammengefasst:

1. Das Abzugsverbot dient der Steuergerechtigkeit und soll verhindern,

dass unangemessener Aufwand für „überflüssige und unangemessene Repräsentation“ über den Betriebsausgabenabzug indirekt auf die Allgemeinheit abgewälzt wird.

2. Entsprechend ist ein Abzug von Aufwendungen für die in der Vorschrift genannten Regelbeispiele (Jagen, Fischen etc.) und für „ähnliche Zwecke“ i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG verboten. Letztere betreffen Aufwendungen, die der sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Repräsentation des Steuerpflichtigen dienen. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit oder Veranstaltung die Lebensführung sowie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der begünstigten Geschäftsfreunde des Steuerpflichtigen berühren, wie dies in den Regelbeispielen zum Ausdruck kommt. Fehlt ein solcher Zusammenhang, greift das Abzugsverbot nicht.

► **KEIN GRUNDSÄTZLICHES ABZUGS-
VERBOT BEI VERANSTALTUNG FÜR GE-
SCHÄFTSFREUNDE**

stellt zugleich fest, dass ein pauschales Abzugsverbot für sportliche Veranstaltungen nicht besteht. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, denn nicht jede Veranstaltung für Geschäftsfreunde überschreitet allein aufgrund ihres Gegenstands die Grenze der angemessenen betrieblichen Veranlassung. Gleichwohl bleibt die Abgrenzung zwischen abziehbaren und nicht abziehbaren Betriebsausgaben schwierig. Wer das Abzugsverbot vermeiden möchte, sollte bei der Auswahl seiner Veranstaltung nicht nur jede Ähnlichkeit mit den im Gesetz genannten Regelbeispielen vermeiden, sondern zusätzlich besonderes Augenmerk auf die Wahl des Ortes, des Veranstaltungsrahmens und des Unterhaltungsprogramms legen.

DR. MARTIN GERAATS
RECHTSANWALT

HÄUFIGE FEHLER BEI DER STELLEN- AUSSCHREIBUNG

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet es, Beschäftigte und Bewerber aus „Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ zu benachteiligen (§§ 7, 1 AGG). Schon bei der Stellenausschreibung wird nicht selten so formuliert, dass erhebliche Entschädigungsansprüche drohen. Denn nach der besonderen Beweislastregel des § 22 AGG muss ein Bewerber zunächst lediglich Indizien beweisen, die eine Benachteiligung wegen eines der in § 1 AGG genannten Merkmale vermuten lassen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) reicht bereits ein Verweis auf eine unachtsam formulierte Stellenausschreibung dafür aus (vgl. BAG, Urt. v. 11.08.2016 – 8 AZR 406/14).

Damit Ihre Stellenanzeigen keine Grundlage für Entschädigungsansprüche liefern, sollten folgende Formulierungsfehler vermieden werden:

Die Stellenbezeichnung

Nach wie vor wird in Stellenanzeigen regelmäßig nach einem „Lkw-Fahrer“, einer „Erzieherin“ oder „Sekretärin“ gesucht. Werden Berufsbezeichnungen nicht neutral gewählt, liegt darin aber ein Indiz für eine Benachteiligung wegen des Geschlechts. Achten Sie darauf, sowohl die weibliche als auch die männliche Form zu verwenden („Journalist/-in“) oder durch einen Zusatz („Installateur m/w“) kenntlich zu machen, dass Personen beiderlei Geschlechts angesprochen sind. Ausnahme: Das Geschlecht stellt eine entscheidende berufliche Anforderung dar (z.B. männliches Modell zur Präsentation einer Herrenkollektion).



Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz schützt nicht nur Mitarbeiter, sondern auch Bewerber.

Kritisch kann die Bezeichnung auch hinsichtlich einer Altersdiskriminierung sein. Wird beispielsweise nach einem „Junior Consultant“ gesucht, könnte damit nicht nur auf die Betriebshierarchie, sondern auch auf das erwartete Lebensalter des Bewerbers verwiesen werden.

Altersangabe und Berufserfahrung

Es sollte dringend vermieden werden, Bewerber einer bestimmten Altersklasse ausdrücklich anzusprechen. Denn Formulierungen wie etwa „junge Mitarbeiter“ oder „Bewerber zwischen

25 und 35“ begründen eine Vermutung für eine Benachteiligung wegen des Alters (BAG, Urt. v. 09.08.2010 – 8 AZR 530/09).

Vorsicht ist auch beim Fordern einer bestimmten Berufserfahrung geboten, da sie jedenfalls mittelbar mit dem Lebensalter zusammenhängt. Allgemeine Ausdrücke wie „mit langjähriger Berufserfahrung“ oder „Berufseinsteiger“ sind daher nicht empfehlenswert. Auch eine konkrete Erwartung („mindestens zwei Jahre“) sollte nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend für die Stelle vorausgesetzt wird. Im Zweifel sollte auf eine Angabe verzichtet werden.

Schließlich muss auch die Unternehmensbeschreibung merkmalsneutral formuliert sein. Wirbt die Stellenausschreibung etwa mit der Tätigkeit in „einem jungen dynamischen Team“, könnte auch dies ein Indiz für eine Altersdiskriminierung darstellen (BAG, Urt. v. 11.08.2016 – 8 AZR 406/14).

Weitere Kenntnisse und Fähigkeiten

Sprachkenntnisse dürfen zwar grundsätzlich gefordert werden, wenn sie für die ausgeschriebene Stelle erforderlich sind. „Muttersprachlich Deutsch“, „akzentfreie Aussprache“ und ähnliche Formulierungen sollten dennoch vermieden werden, weil sie sich als Erwartung einer bestimmten ethnischen Herkunft interpretieren lassen. Auch die Suche nach „körperlich uneingeschränkt belastbaren“ Mitarbeitern ist nicht empfehlenswert. Denn Anforderungen an den Gesundheitszustand können ein Indiz für ein Benachteiligen von Bewerbern mit einer (Schwer-) Behinderung sein und sollten deshalb ebenfalls vermieden werden.

Sorgfältig verfasste Stellenanzeigen vermeiden finanzielle Risiken. Denken Sie auch daran, dass einige „Bewerber“ gezielt nach unzulässig formulierten Stellenanzeigen suchen. Verzichten Sie deshalb im Zweifel auf kritische Wendungen.

DAVID MARCONE
RECHTSANWALT

ZUR (GEPLANTEN) REFORM DES VERGABERECHTS IM UNTERSCHWELLENBEREICH

Der überwiegende Teil der öffentlichen Auftragsvergabe in Deutschland spielt sich im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte ab. Von der jüngsten Reform des EU-Vergaberechts und für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte blieb dieser Bereich weitestgehend unberührt. Bund und Länder sehen sich derzeit dazu veranlasst, nun auch eine Reform des nationalen Unterschwellenvergaberichtes in Angriff zu nehmen. Zu den erklärten Zielen zählen u.a. eine Vereinheitlichung von Oberschwellen- und Unterschwellenvergaben sowie eine Vereinfachung der Unterschwellenvergaben. Über den aktuellen Stand dieser Reformbestrebung informiert die Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO), die auf der Internetseite des [Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie \(BMWi\)](#) als Download zur Verfügung steht.

Der Entwurf der UVgO soll den 1. Abschnitt der VOL/A für die Auftrags-

IMPRESSUM

Schriftleitung

Dr. Martin Geraats, Roman Kies,
Dr. Gordian Oertel

Herausgeber

MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oxfordstraße 21, 53111 Bonn
Fon +49 (0) 228 72636-0
Fax +49 (0) 228 72636-77
www.meyer-koering.de
bonn@meyer-koering.de

Alle Angaben sind trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr. Der MEYER-KÖRING Unternehmerbrief ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall.

KANZLEI-NEUIGKEITEN

Auch im weiteren Verlauf des Jahres 2016 haben wir uns personell zusätzlich verstärkt. An unserem Bonner Standort unterstützen uns gleich zwei neue Kolleginnen im Bankrecht: Christina Heuser, die nach ihrem Referendariat zunächst in einer Düsseldorfer Kanzlei tätig war, und Dinah Peters, die wir im Anschluss an Ihre Referendarausbildung für uns gewinnen konnten.

In unserem Büro in Berlin begrüßen wir außerdem als weiteren Neuzugang Dr. Sebastian Thieme im Bereich Medizinrecht. Dr. Thieme ist Fachanwalt für Medizinrecht und insbesondere im Vertragsarzt- und Gesellschaftsrecht tätig.



Christina Heuser

Dinah Peters

Dr. Sebastian Thieme

vergabe über Lieferungen und Dienstleistungen ersetzen. Ebenso soll auch die Beauftragung von freiberuflichen Leistungen (wenn auch mit Ausnahmen) von der UVgO erfasst werden. Die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich soll dem Anwendungsbereich UVgO indessen weiterhin entzogen bleiben. Hier soll es weiterhin bei einer Anwendung des 1. Abschnittes des VOB/A bleiben. Laut BMWi soll ein Inkraftsetzen der UVgO bereits für „Anfang 2017“ geplant sein.

Ohne an dieser Stelle auf Einzelheiten eingehen zu können, erscheint das Ziel einer Vereinheitlichung des Vergaberechts im Ober- und Unterschwellenbereich durch die Einführung einer UVgO recht ambitioniert. Denn eine Vereinheitlichung im wortwörtlichen Sinne würde nicht zuletzt voraussetzen, dass die UVgO ohne Änderung sowohl vom Bund als auch von allen Bundesländern einheitlich umgesetzt würde. In Anbetracht der zahlreichen bereits bestehenden und zuweilen voneinander abweichenden Vergabevorschriften in den einzelnen Bundesländern erscheint eine einheitliche Verabschiedung der UVgO jedoch fraglich. Ebenso könnten einzelne Bundesländer nur Teile der UVgO übernehmen oder die UVgO mit bereits bestehenden vergaberechtlichen Bestimmungen modifizieren. Ein wünschenswertes Ende der zuweilen unübersichtlich anmutenden Gemengelage im Bereich der Unterschwellenvergabe ist daher keinesfalls sicher.

Ebenso darf kritisch hinterfragt werden, ob die Einführung einer UVgO tatsächlich zu der beworbenen „Vereinfachung“ der Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich führen wird. Zwar sieht § 8 Abs. 2 UVgO vor, dass dem Auftraggeber zukünftig sowohl die öffentliche Ausschreibung als auch eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner freien Wahl zur Verfügung stehen sollen, wohingegen § 3 Abs. 2 VOL/A (1. Abschnitt) derzeit die öffentliche Ausschreibung als primäre Vergabeart vorgibt. Andererseits kommt der erste Abschnitt der VOL/A derzeit mit gerade einmal 20 Paragraphen aus, wo hingegen der Entwurf der UVgO bereits auf 54 Paragraphen, nebst Verweisungen auf das GWB und die Vergabeverordnung, angewachsen ist. Schließlich würde es auch bei Verabschiedung der UVgO weiterhin bei der Anwendbarkeit unterschiedlicher Regularien für die Bauauftragsvergabe einerseits (1. Abschnitt VOB/A) und der Vergabe von Aufträgen, Überlieferungen und Dienstleistungen andererseits verbleiben.

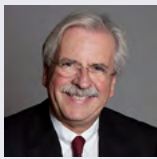
Allen öffentlichen Auftraggebern wie auch den Unternehmen als Auftragnehmer sei daher zur Beruhigung mitgeteilt: Keine Sorge; auch die Unterschwellenvergaben werden wohl – wie gewohnt – kompliziert und zeitaufwendig bleiben.

SEBASTIAN THIERAU
RECHTSANWALT

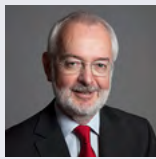
SPEZIALISIERTE RECHTSBERATER, DIE SIE PERSÖNLICH BETREUEN.



Dr. Theo Kade



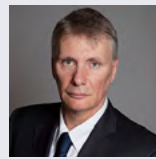
Michael C. Gussone



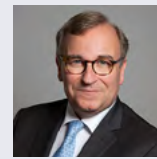
Rainer Bosch



Dr. Matthias Maur



Alfred Hennemann



Thomas Krümmel, LL.M.



Ebba Herfs-Röttgen



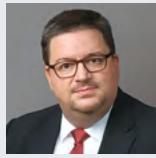
Andreas Jahn



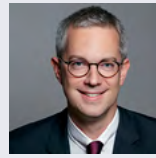
Dr. Nicolai Bessene



Daniela v. Treuenfeld-Honig



Alexander Knauss



Dr. Stephan Dornbusch



Mario Knepper



Dr. Christopher Liebscher,
LL.M.



Dr. Andreas Merkel



Wolf Constantin Bartha



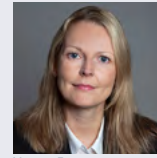
Marie Baronin v. Maydell



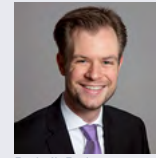
Dorothee Gierlich



Anja Stümper



Verena Fausten



Frederik Egeler



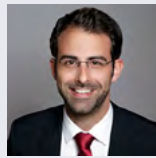
Torsten von der Embse



Sven Piwowarski



Sebastian Thierau, M.A.



Dr. Martin Geraats



Dr. Gordian Felix Oertel



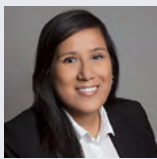
Dr. Sebastian Thieme



Roman Kies



David Marcone



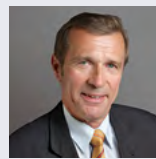
Christina Heuser



Dinah Peters



Miriam Hachenberg



Dr. Reiner Schäfer-Gözl,
Of Counsel



Jörg Robbers, Of Counsel

MEYER-KÖRING
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

www.meyer-koering.de

Bonn
Oxfordstraße 21
53111 Bonn
Telefon +49 (0) 228 72636-0
Telefax +49 (0) 228 72636-77
bonn@meyer-koering.de

Berlin
Schumannstraße 18
10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 206298-6
Telefax +49 (0) 30 206298-89
berlin@meyer-koering.de